



Motion der Synodalen Andreas Aeschlimann und Hans Herren betreffend Heilpädagogische kirchliche Unterweisung; Verbesserung der Kostenbeteiligung; Abschreibung

Antrag:

Die Synode schreibt die Motion der Synodalen Andreas Aeschlimann und Hans Herren betreffend "Heilpädagogische kirchliche Unterweisung; Verbesserung der Kostenbeteiligung" ab.

Ausgangslage

Die Synode hat die Motion der Synodalen Andreas Aeschlimann und Hans Herren betreffend "Heilpädagogische kirchliche Unterweisung; Verbesserung der Kostenbeteiligung" nach einer engagierten Diskussion im Sommer 2014 überwiesen.

In Abänderung des Synodebeschlusses vom 9. Juni 2004 bzw. 29. November 2005 wurde beschlossen, dass den Trägerschaften der Heilpädagogischen kirchlichen Unterweisung im deutschsprachigen Gebiet des Kantons Bern und im kirchlichen Bezirk Solothurn ab dem Jahr 2015 ein jährlich wiederkehrender Kostenbeitrag von neu maximal CHF 1'000.- pro Schülerin oder Schüler (bisher: CHF 300.-) ausgerichtet wird und dessen Ausrichtung von einer transparenten Rechnungslegung der Trägerschaft abhängig zu machen ist. Des Weiteren wurde beschlossen, dass der Kostenbeitrag maximal kostendeckend sein darf und der Betrag wie bis anhin jährlich ins Budget des Synodalverbands aufgenommen wird. Der Synodalrat wurde beauftragt, die entsprechenden Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Die beiden Motionäre hatten an der Synode in ihren Voten zur Motion mehrfach betont, diese Ausführungsbestimmungen seien Sache des Synodalrates.

Erwägungen

In der Folge hat der Bereich Katechetik in enger Zusammenarbeit mit dem Rechtsdienst der gesamtkirchlichen Dienste die bisher gültigen Ausführungsbestimmungen analysiert und gemäss dem Synodebeschluss überarbeitet. Der Synodalrat hat am 27. November 2014 die revidierten Ausführungsbestimmungen verabschiedet. Neu wird an Kirchgemeinden, kirchliche Bezirke und kirchliche Zweckverbände der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn (Trägerschaften) ein Kostenbeitrag von maximal CHF 1'000.- pro Schülerin oder Schüler ausgerichtet, wenn die Trägerschaft der heilpädagogischen Unterweisung u.a. ein entsprechendes Konzept sowie eine transparente Rechnungslegung vorlegen kann. Die überarbeiteten Ausführungsbestimmungen sind am 1. Januar 2015 in Kraft getreten (KES 61.140).

Der Synodalrat